



Oberste Dienstbehörden

- nur per E-Mail -

Datum: Schwerin, 27. März 2020

Zweite Ergänzung zu den Hinweisen der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Allgemeinen Abteilungen (AL 1-Konferenz) zu dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Hinweise vom 13. März 2020
Ergänzende Hinweise vom 20. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu oben genanntem Rundschreiben vom 13. März 2020 wird folgende Festlegung getroffen:

I. Zu Ziffer II.5 und III.5 – Sicherstellung der Betreuung minderjähriger Kinder bei Schließung der Kindertagesstätte oder Schule

Bei der Frage der Festlegung einer Folgeregelung zur Kinderbetreuung ist das bestehende Spannungsfeld zwischen der notwendigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Reduzierung möglicher Ansteckungsgefahren zu beachten. In bestimmten - nachfolgend genannten Härtefällen - soll daher weiterhin eine Freistellung ermöglicht werden.

Beamtinnen und Beamten kann Sonderurlaub für bis zu zehn weitere Arbeitstage unter Fortzahlung der Bezüge nach § 22 Absatz 2 SUrlV - über die im Rundschreiben vom 13. März 2020 genannten zehn Arbeitstage hinaus – dann gewährt werden, wenn ein zu betreuendes Kind noch nicht acht Jahre alt ist oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist oder mehr als zwei Kinder, die jeweils noch nicht 12 Jahre alt sind, zu betreuen sind. Für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen und denen die Höchstzahl von zehn Arbeitstagen Sonderurlaub bereits gewährt wurde, ist die Inanspruchnahme von Zeitguthaben, beispielsweise aus Gleitzeit oder Arbeitszeitkonten sowie Urlaubsansprüchen insbesondere aus dem Vorjahr oder die Inanspruchnahme von Sonderurlaub ohne Bezüge gemäß § 22 Absatz 1 SUrlV zu prüfen. Gleiches gilt für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die diese Voraussetzungen erfüllen, wenn ihnen die Höchstzahl von zwanzig Arbeitstagen Sonderurlaub gewährt worden ist.

Die Regelung für die Beamten findet entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte.

Die Regelung gilt bis zum 19.04.2020.

II. Veröffentlichung

Dieses Schreiben wird im Intranet unter „Finanzministerium/ Arbeitsstab Corona/ Aktuelles“ sowie unter „Ministerium für Inneres und Europa/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Grundsatz Beamtenrecht“ bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Margarete Neises-Klinger